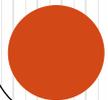


Herzlich Willkommen !

Inge Sigl
Sozialpädagogin FH
Leiterin des Betreuungsvereins
Deggendorf



Thema

- Betreuungsrecht
- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

Betreuen statt Bevormunden



Entstehung des Vereins

- 1992: Einführung des Betreuungsrechts (ersetzt das frühere Vormundschaftsgesetz)
- Stärkung der Rechte des Betreuten (keine Entmündigung, Wahlrecht, Ehefähigkeit und Testierfähigkeit sind unberührt)
- Betreuungsverein Deggendorf wurde Ende 1992 gegründet
- Mitglieder
Caritas, BRK, VDK, Diakonie, Lebenshilfe, Seniorenaktivclub und der Lkrs Deggendorf
- Beginn der Tätigkeit: 02.01.1993

Aufgaben des Betreuungsvereins

- Führung von Betreuungen
- Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern
- Einführung, Schulung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuern
- Beratung und Hilfestellung bei Anträgen, Vermögensverzeichnissen und Rechnungslegung
- Information und Beratung über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen

Voraussetzung für die Errichtung einer Betreuung:

- Es muss eine psychische, geistige oder altersbedingte Erkrankung oder Behinderung vorliegen, die dazu führt, daß man seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr erledigen kann.
- Eine Betreuung kann jeder beim Betreuungsgericht anregen.

- Eine richterliche Anhörung und ein ärztliches Attest ist erforderlich.
- Die Betreuung wird für höchstens 7 Jahre errichtet und muß dann wieder überprüft werden
- Eine Betreuung kann jederzeit aufgehoben werden, wenn der Bedarf nicht mehr vorhanden ist

Tätigkeitsbereiche eines Betreuers oder Bevollmächtigten

- Vermögensangelegenheiten
- Gesundheitsangelegenheiten
- Aufenthaltsangelegenheiten
- Behördenangelegenheiten
- Sonstige Angelegenheiten

Was ist eine Vorsorgevollmacht

- eine Willenserklärung, mit der einer anderen Person eine Vertretungsvollmacht erteilt wird
- diese Vertrauensperson hat die Möglichkeit in Ihrem Namen zu handeln
- für den Fall, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen selbst nicht mehr entscheidungs- und handlungsfähig sind und zwar in denen von Ihnen benannten Lebensbereichen und Aufgabenstellungen
d. h. eine Vollmacht kann ganz individuell gestaltet werden

Vorsorgevollmacht

- eine Vorsorgevollmacht kann nur von geschäftsfähigen Personen erteilt werden
- die bevollmächtigte Person muss informiert sein und einverstanden sein
- eine Vorsorgevollmacht kann einer oder mehreren Personen erteilt werden
- die Vollmacht kann bei der Bundesnotarkammer registriert werden, die Amtsgerichte haben Zugriff darauf
- **auch Familienmitglieder brauchen eine Vollmacht**

Eheleute sollen automatisch Betreuer sein

PNP vom 15.02.2017

Im Unglücksfall sollen künftig Ehe- und eingetragene Lebenspartner in **Gesundheitsfragen** Entscheidungen treffen können.

Von Rasmus Buchsteiner

Berlin. Eheleute sollen künftig automatisch als Betreuer eingesetzt werden, wenn der Part-

ner schwer verunglückt oder psychisch erkrankt. Das geht aus einer Kabinettsvorlage von Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) hervor, die unserer Berliner Redaktion vorliegt und am heutigen Mittwoch grünes Licht im Bundeskabinett erhalten soll.

Demnach sollen Verheiratete künftig berechtigt sein, für ihren Partner Entscheidungen über Untersuchungen, Behandlungen und Operationen zu treffen, „wenn der andere Ehegatte aufgrund einer psychischen Er-

krankung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung diese Angelegenheiten nicht besorgen kann“.

Bisher ging nichts ohne schriftliche Vollmacht

Ausgeschlossen sind Fälle, in denen die Eheleute getrennt leben oder der Partner jemand anderen bevollmächtigt hat. Nach bisheriger Rechtslage ist auch bei Ehepartnern eine schriftli-

che Vollmacht erforderlich, um über Operationen oder Untersuchungen entscheiden oder Einblick in die Krankenakte nehmen zu können. Die geplante Neuregelung soll auch für eingetragene Lebenspartner gelten.

Sie geht zurück auf eine Initiative des Bundesrats. Entgegen dem von den Ländern vorgelegten Entwurf will die Bundesregierung die Vertretung durch den Ehegatten allein auf Gesundheitsangelegenheiten beschränken. „Wir begrüßen das Ziel der Bundesratsinitiative, Bürgerinnen und Bürgern im

Fall einer schweren Erkrankung oder eines Unfalls die Möglichkeit zur Vertretung des Partners zu eröffnen“, erklärte Maas im Gespräch mit unserer Berliner Redaktion. Mit dem Kabinettsbeschluss solle Missbrauch noch besser vorgebeugt und das Regelwerk vereinfacht werden. Auch wolle man die Bereitschaft zur Erteilung einer Vorsorgevollmacht nicht beeinträchtigen. Laut Kabinettsvorlage sollen die Stundensätze für die Vergütung von Berufsbetreuern erhöht werden – um elf Prozent.

VOLLMACHT

Ich, (Vollmachtgeber/in)

Name, Vorname, Geburtsdatum

.....

Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an

..... (bevollmächtigte Person)

Name, Vorname, Geburtsdatum

.....

Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden mit Ja angekreuzt oder gesondert angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werde.

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. Ja Nein
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 BGB).* Ja Nein
- Sie darf insbesondere ihre Einwilligung in medizinisch angezeigte Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 2 BGB). Sie darf somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.* Ja Nein

* Besteht zwischen dem Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt kein Einvernehmen darüber, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten (Vollmachtgebers) entspricht, hat der Bevollmächtigte eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1904 Abs. 4 und 5 BGB).

(Aus: *Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter*, Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-70879-4).

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Die bevollmächtigte Person darf Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen bzw. von privatärztlichen Verrechnungsstellen von ihrer Schweigepflicht entbinden. Ja Nein
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) einschließlich ärztlicher Zwangsmaßnahmen (§ 1906 Abs. 3 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente und Ähnliches) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohl erforderlich ist.* Ja Nein
- Ja Nein

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen. Ja Nein
- Sie darf mich bei der Meldebehörde an- und abmelden. Ja Nein
- Sie darf meinen Haushalt auflösen. Ja Nein
- Sie darf die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen. Ja Nein
- Sie darf einen neuen Wohnraummietvertrag abschließen und kündigen. Ja Nein
- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Heimvertrag) abschließen und kündigen. Ja Nein
- Ja Nein

Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich
Ja Nein
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen
Ja Nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen
Ja Nein
- Verbindlichkeiten eingehen
Ja Nein

* In diesen Fällen hat der Bevollmächtigte eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1906 Abs.2, 3a und 5 BGB).

(Aus: *Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter*, Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-70879-4).

- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten.
(Hinweis für den Ausfüller: Bitte beachten Sie hierzu auch den Hinweis auf Seite 25.) Ja Nein
 - Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. Ja Nein
 - Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können Ja Nein
-
-

Post und Telekommunikation

- Sie darf die für mich bestimmte Post – auch mit dem Vermerk „eigenhändig“ – entgegennehmen und öffnen. Das gilt auch für E-Mails, Telefonanrufe und das Abhören von Anrufbeantwortern und der Mailbox. Zudem darf sie über den Verkehr mit Telekommunikationsmitteln entscheiden und alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. Ja Nein

Digitale Medien

- Sie darf unabhängig vom Zugangsmedium (z. B. PC, Tablet, Smartphone) auf meine sämtlichen Daten im World Wide Web (Internet), insbesondere Benutzerkonten, zugreifen und hat das Recht zu entscheiden, ob diese Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden sollen oder dürfen. Sie darf sämtliche hierzu erforderlichen Zugangsdaten nutzen und diese anfordern.

Ja Nein

Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

Ja Nein

Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

Ja Nein

Untervollmacht

- Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.

Ja Nein

Geltung über den Tod hinaus

- Ich will, dass die Vollmacht über den Tod hinaus bis zum Widerruf durch die Erben fortgilt. Ja Nein

Regelung der Bestattung

- Ich will, dass die bevollmächtigte Person meine Bestattung nach meinen Wünschen regelt. Ja Nein

Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen. Ja Nein

Weitere Regelungen

.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

Hinweis zur Konto-/Depotvollmacht

HINWEIS Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Ihre Bank/Sparkasse ist gesetzlich verpflichtet, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. Zur Erteilung der Konto-/Depotvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihres Bevollmächtigten Ihre Bank/Sparkasse auf.

Für die Aufnahme von Darlehen ist eine notariell beurkundete Vollmacht erforderlich. Für Immobiliengeschäfte muss die Unterschrift unter der Vollmacht durch den Notar oder den Urkundsbeamten der Betreuungsbehörde beglaubigt sein.

Sorgerechtsverfügung

- Ohne Sorgerechtsverfügung entscheidet das Vormundschaftsgericht nach dem Tod der Eltern oder alleinerziehender Person wer minderjährige Kinder vertreten darf
- Eine Sorgerechtsverfügung umfasst die Personensorge (das erzieherische Sorgerecht) und die Vermögenssorge (Verwaltung des Vermögens).
- Das Sorgerecht kann von einer oder mehreren Personen ausgeübt werden
- Man kann auch namentlich Personen ausschließen

Sorgerechtsverfügung

- Kinder, die das 14. Lebensjahr beendet haben, können sich eine Sorgerechtsverfügung widersetzen.
- Die Sorgerechtsverfügung muß handschriftlich vom Sorgeberechtigten verfasst werden und mit Vor-und Zunamen unterschrieben werden oder beim Notar verfasst werden
- Eheleute erstellen eine gemeinsame Verfügung
- Unverheiratete Paare erstellen jeweils eine einzelne Verfügung

Sorgerechtsverfügung

- Die Sorgerechtsverfügung kann zuhause, bei einer Vertrauensperson, bei einem Anwalt, beim Notar oder beim beauftragten Vormund hinterlegt werden
- Das Gericht prüft ob die benannte Person als Vormund geeignet ist
- Der ausgewählte Vormund sollte unbedingt informiert sein

Sorgerechtsverfügung

Wir, Maria Muster, geborene Mustermann, geboren am 01.10.1984 in Zwickau, sowie mein Ehemann, Hans Muster, geboren am 02.08.1975 in Leipzig, wohnhaft in der Leipziger Straße 100 in 08010 Zwickau, verfügen für den Fall, dass wir die elterliche Sorge für unser Kind Max Muster, geboren am 12.03.2008, wohnhaft in der Leipziger Straße 100 in 08010 Zwickau, vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr ausüben können, dass Frau Rita Mustermann, geborene Müller, geboren am 05.07.1960 in Gotha, wohnhaft in der Hubertusstraße 3 in 01234 Berlin, Telefon 0173-87654321, das Sorgerecht übernehmen soll und zum Vormund bestellt wird. Frau Rita Mustermann soll sowohl die Personensorge als auch die Vermögenssorge ausüben.

Sollte Frau Mustermann die Übernahme des Sorgerechts für Max Muster nicht möglich sein, soll Herr Paul Meier, geboren am 23.07.1964 in Plauen, wohnhaft im Blumenring 4 in 08365 Dresden, Telefon 0351- 1234567, das Sorgerecht übernehmen und zum Vormund bestellt werden. Herr Paul Meier soll sowohl die Personensorge als auch die Vermögenssorge ausüben.

Keinesfalls soll Herr Peter Muster, geboren am 01.06.1965 in Leipzig, wohnhaft in der Alten Landstraße 5 in 02826 Görlitz die Vormundschaft übernehmen. Grund für diese Entscheidung sind langjährige Streitigkeiten und persönliche Differenzen. Zu Herrn Peter Muster besteht seit 2011 kein persönlicher Kontakt mehr.

Ort / Datum

Unterschrift Maria Muster

Unterschrift Hans Muster

Was ist eine Betreuungsverfügung

- mit dem Wort „Betreuung“ wird die vom Betreuungsgericht / Abteilung Betreuung angeordnete gesetzliche Vertretung bezeichnet
- ist eine Willenserklärung mit der Sie festlegen, wer als gesetzlicher Vertreter für Sie handeln soll
- das Betreuungsgericht soll diese Person zum Betreuer bestellen

Was ist eine Betreuungsverfügung

- der Betreuer wird vom Amtsgericht kontrolliert
- in der Betreuungsverfügung können Sie Ihre persönlichen Wünsche individuell darstellen
- Geschäftsfähigkeit ist bei Erstellung nicht erforderlich

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Ich,

Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb vom Betreuungsgericht ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Als Person, die mich betreuen soll, schlage ich vor:

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail

oder, falls diese nicht zum Betreuer bestellt werden kann:

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail

Auf keinen Fall zum Betreuer bestellt werden soll:

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

1. Ich habe meine Einstellung zu Krankheit und Sterben in der beigefügten Patientenverfügung niedergelegt, die vom Betreuer zu beachten ist. Ja Nein

2.

3.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Was ist eine Patientenverfügung

- in der Patientenverfügung kann festgelegt werden, ob der Arzt alle Möglichkeiten ausschöpfen soll Ihr Leben zu erhalten,
- oder ob unter bestimmten Bedingungen die Behandlungsmöglichkeiten beschränkt werden sollen oder lebenserhaltende Maßnahmen beendet werden sollen

Was ist eine Patientenverfügung

- wenn ein Patient sich nicht mehr äußern kann, muß bei der Behandlung der mutmaßliche Wille des Patienten berücksichtigt werden
- eine Patientenverfügung dient dazu, diesen Willen zu dokumentieren
- es ist sinnvoll die Patientenverfügung immer wieder zu überprüfen und einer veränderten Lebenssituation anzupassen

PATIENTENVERFÜGUNG

Für den Fall, dass ich

geboren am:

wohnhaft in:

meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann,
bestimme ich Folgendes:

(Zutreffendes habe
ich hier angekreuzt
bzw. eingefügt)

1. Situationen, für die diese Verfügung gilt:

- Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.

- Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte oder Ärztinnen aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn gelegentlich Reaktionen auf äußere Reize beobachtet werden und der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für eine direkte Gehirnschädigung, z. B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung, ebenso wie für eine indirekte Gehirnschädigung, z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann, dass eine Besserung dieses Zustands aber äußerst unwahrscheinlich ist.



- Wenn ich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.



-



Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden.



2. In allen unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen verlange ich:

- Lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls, sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, im Speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.

34

PATIENTENVERFÜGUNG – Seite 2 von 4

3. In den unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen lehne ich Folgendes ab:

- Maßnahmen, die zum Zweck der Lebenserhaltung bzw. Lebensverlängerung eingesetzt werden und nicht ausschließlich der Linderung von Leiden dienen, wie z. B. maschinelle Beatmung, Dialyse oder Operationen. Bereits eingeleitete Maßnahmen sind zu beenden.
- Wiederbelebungsmaßnahmen.

4. In den von mir unter Nummer 1 beschriebenen und angekreuzten Situationen, insbesondere in den Situationen, in denen der Tod nicht unmittelbar bevorsteht, möchte ich sterben und verlange:

- Keine künstliche Ernährung (weder über Sonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke noch über die Vene) und keine Flüssigkeitsgabe (außer zur Beschwerdelinderung).

Die Befolgung dieser Wünsche ist nach geltendem Recht keine Tötung auf Verlangen.

- Ich wünsche eine Begleitung

durch

.....

(für persönliche Wünsche und Anmerkungen)

- Ich habe dieser Patientenverfügung „Persönliche Ergänzungen“ beigefügt. Sie sollen als erklärender Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden.

- Ich habe eine/mehrere Vollmacht/en erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der/den von mir bevollmächtigten Person/en besprochen. Ja Nein
- Ich habe anstelle einer Vollmacht ausschließlich eine Betreuungsverfügung erstellt. Ja Nein
- Ich habe einen Organspendeausweis erstellt, in dem ich meine Bereitschaft zur Organspende erklärt habe. Ja Nein
- Werden für die Durchführung einer Organspende ärztliche Maßnahmen (z. B. eine kurzfristige künstliche Beatmung) erforderlich, die ich in meiner Patientenverfügung untersagt habe,
 - geht die von mir erklärte Bereitschaft zur Organspende vor
 - oder
 - gehen die Aussagen in meiner Patientenverfügung vor.(Bitte nur eine der beiden Alternativen ankreuzen!)

Sofern dieser Patientenverfügung Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, u. a. meiner Bereitschaft zur Organspende („Organspendeausweis“), meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (z. B. bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, sollen sie als erklärender Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden.

Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Darum wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Ich weiß, dass ich die Patientenverfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann, solange ich einwilligungsfähig bin.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Sollte zusätzlich eine **Anhörung meiner Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen** gemäß § 1901b Abs. 2 BGB erforderlich sein, soll folgender/n Person/en – soweit ohne erheblichen Verzug möglich – Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden:

Name, Vorname, Geburtsdatum:

Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail:

.....

.....

Folgende Person/en soll/en **nicht** zu Rate gezogen werden:

Name, Vorname, Geburtsdatum:

Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail:

.....

.....

Meine persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung

(aktuelle Lebens- und Krankheitssituation, zusätzliche Krankheitszustände mit den jeweiligen Behandlungs- oder Nichtbehandlungswünschen, grundsätzliche Überlegungen zu Leben und Sterben)

Name, Vorname

Adresse

Ort, Datum

Unterschrift